

Rat der  
Eidgenössischen  
Technischen  
Hochschulen

Conseil des  
écoles  
polytechniques  
fédérales

Consiglio  
dei  
politecnici  
federali

Cussegl da  
las scolas  
politecnicas  
federalas

Board of the  
Swiss Federal  
Institutes  
of Technology

ETH-Rat, Häldeliweg 15, 8092 Zürich

Herr Bundesrat  
Beat Jans  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
Per Mail an: [vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch](mailto:vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch)

Zürich, 22.05.2025 / CC

## **Vernehmlassung u.a. zu Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Stellungnahme des ETH-Rats**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern. Der ETH-Bereich äussert sich mit dieser Stellungnahme ausschliesslich zu einem **Teilaspekt** der Vorlage, der den ETH-Bereich als BFI-Akteur unmittelbar betrifft: der **Zulassungserleichterung für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige**.

Der ETH-Rat und die Institutionen des ETH-Bereichs **begrüssen** es sehr, dass mit der vorgesehenen Anpassung von Art. 21 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) sowie den bereits in Kraft getretenen Massnahmen auf administrativer Ebene der Zugang zum Arbeitsmarkt für in der Schweiz ausgebildete Personen aus Drittstaaten erleichtert wird.

### **Begrüssung der Ausweitung auf Personen mit Postdoktorat**

*Art. 21 Abs 3 AIG:*

*Ausländerinnen und Ausländer, die über einen Schweizer Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer höheren Fachschule verfügen **oder die in der Schweiz ein Postdoktorat abgeschlossen haben**, können [...] zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist.*

Die vorgesehene Erweiterung von Art. 21 Abs. 3 AIG auf Personen, die in der Schweiz auf einer Postdoktoratsstelle gearbeitet haben, ist ein **wichtiger Schritt**. Postdoktorierende leisten einen

#### **ETH-Rat**

Häldeliweg 15, 8092 Zürich  
Hirschengraben 3, Postfach, 3011 Bern  
T +41 58 856 86 82, [www.ethrat.ch](http://www.ethrat.ch)

Prof. Dr. Michael O. Hengartner  
T +41 58 856 86 01  
[michael.hengartner@ethrat.ch](mailto:michael.hengartner@ethrat.ch)

wesentlichen Beitrag zum Forschungs- und Innovationsökosystem der Schweiz und verfügen über hochspezialisierte Fähigkeiten, die auch ausserhalb der Wissenschaft stark gefragt sind. Ihr Verbleib in der Schweiz ist wichtig, um Fachkräftelücken in forschungs- und entwicklungsintensiven Sektoren zu schliessen. Der Einbezug der Postdocs in Art. 21 Abs. 3 stärkt die Schweizer Volkswirtschaft auch deshalb, weil Personen mit Postdoktorat – gerade aus Drittstaaten – in hohem Masse an der Gründung von Spin-Offs beteiligt sind.

Mit Blick auf die Umsetzung regen wir an, in den Erläuterungen zum Gesetzesartikel zu **präzisieren**, dass unter «*Ausländerinnen und Ausländer, die [...] in der Schweiz ein Postdoktorat abgeschlossen haben*» Personen zu verstehen sind, die über einen Dokortitel verfügen und **in der Schweiz eine Postdoktoratsstelle innehatten**.

*Formulierungsvorschlag für Art. 21 Abs 3 AIG, Erläuterungen, S. 15:*  
*[...] Der Dokortitel ebnet den Weg für eine wissenschaftliche Laufbahn und verantwortungsvolle Positionen in Forschung, Lehre oder Führung von Hochschulen. **Gleiches gilt für Personen mit Dokortitel, die in der Schweiz eine Postdoktoratsstelle innehatten.** Entsprechend **erfüllen auch diese Personengruppen** die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen des AIG (Art. 23 Abs. 1). [...]*

Wir empfehlen darüber hinaus, Personen mit Postdoktorat auch bei künftigen Anpassungen des AIG oder zugehörigen Verordnungen **ausdrücklich zu berücksichtigen**.

#### **Begrüssung der administrativen Vereinfachung im Verfahren**

Die auf den 1. April 2025 in Kraft gesetzten administrativen Vereinfachungen, wie der Verzicht auf das Zustimmungsverfahren beim Staatssekretariat für Migration für Vorentscheide der kantonalen Arbeitsmarktbehörden und die Weisungsänderung zur Vereinfachung und Lockerung der Prüfkriterien, beurteilen wir als **äusserst positiv**. Diese Massnahmen werden die bürokratischen Hürden für Arbeitgeber und Fachkräfte reduzieren und so den Übergang in den Schweizer Arbeitsmarkt beschleunigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen,

  
Michael O. Hengartner  
Präsident